

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*)

### Der Weg Amerikas in den Krieg 1914/1917, im Lichte letzter geschichtlicher Forschung

Die Entwicklung der politischen Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Deutschland während des Weltkrieges bis zu dem 1917 erfolgten Bruch ist noch lange nach Kriegsende in Dunkel gehüllt geblieben. Zwar erschienen 1920 bis 1926 Aufzeichnungen einiger führender Staatsmänner über ihre Erlebnisse, Eindrücke und Handlungen im Kriege, — des deutschen Botschafters Graf Bernstorff (1920), der Mitglieder des Wilsonkabinetts, Franklin K. Lane (1923) und D. F. Houston (1926), des englischen Ministers des Auswärtigen, Lord Grey (1925), des amerikanischen Botschafters in London, W. H. Page (1926). Aber das waren nur Bruchstücke; ein vollständiges Bild konnte dadurch nicht gewonnen werden.

Die amerikanische Politik im Kriege ist im wesentlichen die Politik eines Mannes gewesen, des Präsidenten Wilson. Seine Ratgeber und auswärtigen Vertreter, die Stimmung des amerikanischen Volkes und die Kräfte, die sich sonst im Lande rührten, sind nur soweit in Betracht zu ziehen, als sie nachweislich Einfluß übten auf die praktischen Maßnahmen des mit autoritärer Macht ausgestatteten und selbstherrlich veranlagten Präsidenten. Die Beweggründe seines Verhaltens mußten bekannt werden, um die amerikanische Politik verstehen und beurteilen zu können. Für die geschichtliche Forschung ist es nun von hohem Wert, daß der Präsident Wilson eine Fülle von Papieren, in brieflicher und anderer Form, hinterlassen hat, deren Originale sich in der Verwahrung des von Wilson selbst zu seinem Biographen bestimmten Historikers Ray Stannard Baker befinden. Eine zweite geschichtliche Quelle von ähnlicher Bedeutung ist die Sammlung der Tagebuchaufzeichnungen und Briefschaften derjenigen Persönlichkeit, mit welcher Wilson dauernden vertrautesten Meinungs austausch über seine politische Geschäftsführung gepflegt hat, des Oberst House, — eine Sammlung, die letzterer der Yale Universität zu Händen des Professors Charles Seymour über-

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

geben hat. Der Abschluß des Sichtens und Bearbeitens der Masse der Wilson- und der House-Dokumente war abzuwarten. Erst als 1928 Charles Seymour das vierbändige Werk »The Intimate Papers of Colonel House« herausgab, und als gleichzeitig die amerikanische Regierung die ersten einschlägigen amtlichen Urkunden in den »Papers Relating to the Foreign Relations of the United States. War Supplements« erscheinen ließ, begannen die politischen Zusammenhänge deutlich zu werden.

In der anschließenden kurzen Zeitspanne bis etwa 1935 hat sich dann das Interesse der amerikanischen Öffentlichkeit in wachsendem Maße der Erörterung und Erforschung der Verwicklungen des Weltkrieges zugewandt. 1931 wurden die Staatsdokumente »War Supplements 1917« veröffentlicht; Erinnerungswerke weiterer früherer Mitglieder des Wilsonkabinetts erschienen, von Newton D. Baker (1931), Mac Adoo (1931), Robert Lansing (1935); Charles Seymour vollendete die Studien »American Diplomacy during the World War« (1934) und »American Neutrality« (1935). Die auf beachtenswerter Quellenforschung beruhenden Werke »The Strangest Friendship in History. W. Wilson and Colonel House« von G. S. Viereck (1933) und »The Road to War« von Walter Millis (1935) verdienen vor anderen hervorgehoben zu werden; das biographische Werk von Ray Stannard Baker »Woodrow Wilson — Life and Letters« gedieh 1935 bis zu dem V. Band »Neutrality 1914—1915«.

Nützliche geschichtliche Aufklärung über die wirtschaftlichen und finanziellen Triebkräfte, die in den Vereinigten Staaten zur Zeit der Neutralität 1914—1917 tätig waren, lieferte das von dem Senator Nye geleitete »Senate Committee on Investigation of the Munitions Industry«, dessen Schlußbericht, allerdings nicht unbeeinflußt von Tagespolitik, Juni 1936 vorlag.

Die vorstehende kurze Übersicht<sup>1)</sup> zeigt, wie stark der Drang nach gründlicher Erforschung der Ursachen des Eintritts der Vereinigten Staaten in den Krieg die wissenschaftliche, und auch die journalistische und politische Welt in Amerika erfüllte und wie stattlich die Zahl der von namhaften Autoren verfaßten Werke ist, die das Studium jener Vorgänge ermöglichen. Wer sich diesem Studium unterzog, durfte zu der Auffassung gelangen, daß das enthüllte geschichtliche Bild bereits in dem Stadium der Erforschung von 1935 ein so vollständiges war, daß es kaum noch der Ergänzung bedurfte. Eine solche Ergänzung ist aber inzwischen doch noch erfolgt. Das Jahr 1937 brachte von Ray Stannard Baker »Woodrow Wilson — Life and Letters« den VI. Band

<sup>1)</sup> Der Verfasser macht hinsichtlich der Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es sollte nur ein wesentlicher Ausschnitt der betreffenden Literatur gegeben werden.

(517 S.)<sup>1)</sup>, der, wie sein Untertitel »Facing War 1915—1917« besagt, auf die Ergründung der Ursachen des Kriegseintritts Amerikas eingestellt ist; und schließlich erschien 1938 aus der Feder eines auf dem Gebiete der Wilsonforschung bis dahin noch nicht hervorgetretenen Historikers, Charles C. Tansill, das zusammenfassende Werk »America goes to War« (659 S.)<sup>2)</sup>.

Die Bedeutung R. St. Bakers ist, wie bereits geschehen, dadurch gekennzeichnet, daß er den großen Vorzug genießt, über die Menge von Wilsons Privatpapieren ausschließlich zu verfügen. Das Buch von Tansill ist das Erzeugnis einer zehnjährigen erschöpfenden Forschung. Es gibt über die zu erörternden Probleme wohl kein Material, das dieser Autor nicht der Durchsicht unterzogen hat. Insbesondere hat er in einem historischen Rückblick die Entwicklung der Volksstimmung in Amerika gegenüber Deutschland in der Vorkriegszeit dargestellt, ein Kapitel, das nicht nur dem Historiker, sondern auch dem Politiker auf deutscher Seite mancherlei zu denken gibt. Ebenso hat Tansill dem Gewicht der öffentlichen Meinung Amerikas im Kriege ungewöhnliche Aufmerksamkeit geschenkt, wie die zahlreichen angeführten Zitate aus Zeitungen beweisen. Alles in allem steht das Werk Tansills in seiner Art an Gründlichkeit und Vollständigkeit wohl unerreicht da<sup>3)</sup>.

Das Studium und die vergleichende Betrachtung der beiden zuletzt genannten Werke bietet für den deutschen Leser einen besonderen wissenschaftlichen Reiz. Beide Autoren nehmen Stellung zu der uns lebhaft interessierenden Frage nach den tiefsten und letzten Ursachen des Kriegseintritts Amerikas. Beide Autoren haben sich ohne jeden Zweifel bei ihrer Arbeit leiten lassen von dem Streben nach strenger wissenschaftlicher Objektivität. Beide gelangen im wesentlichen zu denselben Schlüssen. Dennoch unterscheiden sie sich in einer Nuance persönlicher Art. Baker schreibt, wie es uns scheinen will, als der ausgeprägt nationale Amerikaner, Tansill in der unverkennbaren Absicht, dem deutschen Standpunkt gerecht zu werden. Tansill hat dazu auch deutsche Archive zu Rate gezogen; die deutsche Seite ist daher bei ihm ausgiebiger berücksichtigt als bei irgendeinem anderen der genannten amerikanischen Autoren. Die beiden Werke und die Art der beiden Werke zusammengenommen dürfen infolgedessen mit Fug und Recht als ein einwandfreier Abschluß gewertet werden, als ein letztes Wort zu einer lange umstrittenen Frage.

Im Rahmen einer Buchbesprechung ist es nicht möglich, einen Begriff zu geben von der ungeheuren Reichhaltigkeit des Inhalts der

1) Verlag Doubleday, Doran & Co., New York 1937.

2) Verlag Little, Brown and Co., Boston 1938.

3) 1939 ist in der Franckh'schen Verlagsbuchhandlung Stuttgart eine deutsche Übersetzung des Buches von Tansill erschienen.

umfangreichen Bücher. Nur das Ergebnis soll genannt werden, zu dem die Verfasser gelangt sind.

Baker und Tansill stimmen darin überein, daß der deutsche U-Bootskrieg nicht nur der äußere Anlaß, sondern auch die innere Ursache des von dem Präsidenten Wilson am 3. Februar 1917 vollzogenen Abbruchs der diplomatischen Beziehungen zu Deutschland gewesen ist. Der Abbruch der Beziehungen war formal ein vorbereitender, im Grunde aber doch schon der entscheidende Schritt Amerikas zum Kriege.

Aus der Kette der Einzelakte des U-Bootskonflikts sei eine einzige Episode angeführt, welche die zwischen den Regierungen in Washington und Berlin bestehende Spannung und ihre Wirkung charakterisiert. Dem VI. Band von Baker ist auf S. 178 zu entnehmen, daß Präsident Wilson noch im Februar 1917 der Meinung gewesen ist, auf dem am 24. März 1916 von einem deutschen U-Boot torpedierten französischen Passagierdampfer »Sussex« wären Amerikaner ums Leben gekommen. Die ultimative, den Abbruch der Beziehungen androhende Note, die Wilson nach dem »Sussex«-Vorfall am 18. April 1916 an die deutsche Regierung richtete, enthielt keinerlei Hinweise auf einen vermeintlichen Verlust amerikanischen Menschenlebens. Liest man jedoch in den »Congressional Records« vom 3. Februar 1917 nach, so findet man Bakers Bemerkung bestätigt; denn die Rede, in welcher Wilson an jenem Tage den Abbruch der Beziehungen zu Deutschland vor dem Kongreß begründete, enthält die folgenden Stellen:

»Let me remind the Congress that on the 18th of April last, in view of the sinking<sup>1)</sup> on the 24th of March of the cross-channel-passengers-steamer »Sussex« by a German submarine without summons or warning — schon dies ein Irrtum: die torpedierte »Sussex« ist nicht gesunken — and the consequent loss of lives of several citizens of the United States, who were passengers aboard her<sup>1)</sup>, this Government addressed a note to the Imperial German Government. ... This Government has no alternative consistent with the dignity and honour of the United States, but to take the course which, in its note of the 18th of April, 1916, it announced that it would take in the event that the German Government did not declare and effect an abandonment of the methods of submarine warfare.«

Der Abbruch der Beziehungen am 3. Februar 1917 und das »Sussex«-Ultimatum vom 18. April 1916 stehen also, wie Wilson betont, in festem innerem Zusammenhang. Das erste wäre ohne das zweite nicht entstanden. Erwiesene Tatsache ist aber, daß auf der »Sussex« am 24. März 1916 kein einziger Amerikaner sein Leben eingebüßt hat. Der Abbruch der Beziehungen zu Deutschland, aus dem sich der Kriegseintritt der Vereinigten Staaten entwickelte, ging somit zurück auf eine falsche Unterrichtung des amerikanischen Staatsoberhauptes. Das Verhängnisvolle

<sup>1)</sup> Gesperrt vom Verfasser.

des Irrtums tritt noch deutlicher hervor durch die Veröffentlichung eines Schriftwechsels zwischen Staatssekretär Lansing und dem Präsidenten Wilson, die sich in Tansills Werk auf S. 510 findet. Nach Abschluß des diplomatischen Notenwechsels zwischen Washington und Berlin bezüglich des »Sussex«-Vorfalls vertrat Lansing am 10. Mai 1916 in einem Schreiben an Wilson den Standpunkt, der seines Erachtens künftig von der amerikanischen Regierung einzunehmen wäre, »that the American Government would have to resent every lawless attack on any merchant ship whether Americans are or are not among the passengers«. In seiner Erwiderung vom 17. Mai 1916 verwarf Präsident Wilson diese übertriebene Rechtsauffassung. Ihm schiene es, »that the United States would not be justified in assuming the general representation of neutral rights in this matter, whether our own citizens are affected or not«. Für den Schutz der Interessen amerikanischer Bürger war Wilson bereit, sich einzusetzen, nicht aber gegen Kriegshandlungen, von denen Amerikaner nicht betroffen wurden.

Das »Sussex«-Ultimatum vom 18. April 1916, das die Voraussetzung war für den Abbruch der Beziehungen zu Deutschland, wäre mithin möglicherweise nicht abgegangen, wenn der Präsident der Vereinigten Staaten zutreffend unterrichtet gewesen wäre. In allzu weitgehende Spekulationen wird man sich allerdings deswegen nicht verlieren dürfen, in der Richtung, ob etwa der Krieg ganz anders verlaufen wäre, wenn das State Department in Washington die Angelegenheiten des deutschen U-Bootskrieges weniger unfreundlich und mit mehr Gewissenhaftigkeit bearbeitet hätte. Immerhin handelt es sich um einen Vorgang, der hier des Aufzeichnens wert erscheint, weil er erst durch die Veröffentlichungen von Baker und Tansill ersichtlich geworden ist, weil er den Zusammenhang von militärischer Ursache und politischer Wirkung veranschaulicht und zugleich Zeugnis ablegt von dem Geist, in dem an der maßgebenden Stelle des neutralen Amerika die Politik gegen Deutschland des U-Bootskrieges wegen geführt worden ist; — man war bereit, in jedem Streitfalle von vornherein das Ungünstigste für die deutsche Sache anzunehmen, und unterzog sich nicht der Mühe sorgfältiger Erhebungen.

Nachdem Präsident Wilson am 3. Februar 1917, nach Empfang der deutschen Erklärung des uneingeschränkten U-Bootskrieges, dem deutschen Botschafter in Washington die Pässe hatte aushändigen lassen, war es für Wilson keineswegs eine feststehende Sache, daß dem Abbruch der Beziehungen die Erklärung des Kriegszustandes unbedingt folgen mußte. Baker und Tansill führen mit vielen urkundlichen Belegen vor Augen, bis zu welcher dramatisch zu nennenden Zuspitzung Wilson sich noch fast bis zur letzten Stunde gesträubt hat, die Konsequenzen aus seinem Schritt vom 3. Februar 1917 zu ziehen. Die weit verbreitete

Behauptung, Wilson sei von Beginn des Krieges an entschlossen gewesen, Amerika zu passender Zeit auf der Seite der Alliierten in den Krieg zu führen, wird von Baker und Tansill schlagend widerlegt. So hat Tansill das Zögern Wilsons vom 3. Februar bis Ende März 1917 in den folgenden Sätzen formuliert: (S. 631)

»By some historians the Hundred Days that preceded the battle of Waterloo are regarded as the most dramatic period in world history... But the Hundred Days that mark the immediate prelude of America's entry into the World War are equally full of interest. Instead of a Wellington they present a world figure whose struggle for peace became more fervid as the odds against him grew greater. Surrounded by advisers who were eager for war, rebuffed by diplomates who had no thought of peace, President Wilson strove desperately to find some compromise which not only would put an end to the war then raging, but would serve as the basis for a new world order. The defeat that attended this effort was a tragedy whose evil results still stalk mankind.

At a time when the Allies were contemptuous of peace moves, and the German Foreign Office was striving to „prevent at all costs any participation on the part of Wilson in peace negotiations“, the President was bending every effort to find some means of conciliating the two groups of belligerent powers. For the first time since the outbreak of the World War, he was really neutral in his attitude towards the belligerents.«

Welches waren nun die starken Gründe, die den Präsidenten Wilson nach wochenlangem Sträuben doch dazu bestimmten, am 2. April 1917 von dem Kongreß die Zustimmung zu der Erklärung des Kriegszustandes zu verlangen? Waren es außer den im März 1917 eingetretenen »overt acts« der deutschen U-Boote und der mit dem U-Bootskrieg in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Mexiko-Depesche noch andere Momente? Baker sowohl wie Tansill bezeugen, daß Wilson ebenso wie die überwiegende Mehrheit der herrschenden Schicht der amerikanischen Bevölkerung die Sache der Alliierten als ihre eigene Sache ansahen. Beide Verfasser stellen ferner fest, daß Wilson aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen, die er für zwingend hielt, den Weg wahrer Neutralität nach und nach verlassen und so dazu beigetragen hat, der amerikanischen Politik die Richtung auf die spätere Beteiligung am Kriege zu geben. Beide Verfasser bekunden aber ebenso übereinstimmend, es sei nicht der geringste dokumentarische Beweis dafür zu finden, daß Wilsons Entschluß, das Land in den Krieg zu führen, durch wirtschaftliche oder finanzielle Rücksichten diktiert worden ist. Trotzdem sind Baker und Tansill — Baker mit stärkerer Betonung — zu der gleichen Auffassung gelangt, daß es nicht der U-Bootskonflikt allein war, der den Ausschlag gegeben hat, sondern daß Wilson schließlich einem Druck seiner Umgebung im weitesten Sinne gewichen ist, einem Druck, der aus verborgenen Kraftquellen politischer, wirtschaftlicher,

finanzieller und stimmungsmäßiger Natur zu einer unwiderstehlichen Gewalt angeschwollen war.

Nachstehend im Wortlaut aus Tansills und Bakers Werken die bedeutsamen Stellen, in denen sich die Autoren über die Motive aussprechen, die nach der von ihnen gewonnenen Auffassung Wilsons Entscheidung für den Krieg herbeigeführt haben:

Tansill:

»America finally entered the war because of serious difficulties with Germany arising out of the submarine warfare. These difficulties may be traced directly to the reaction of the President to the declaration of the German war zone, and the subsequent activities of submarines. . . .« (S. 258).

»Charles Seymour is entirely correct in his belief that the renewal of submarine warfare led directly to American intervention on behalf of the Allies. It is open to serious doubt, however, whether this decision would have been taken if the Administration had not already adopted such a definite stand with reference to submarine attacks. . . .« (S. 649)

»In arriving at this final decision in favor of war, (2. April 1917), it is obvious that the pressure of his intimate advisers and the failure of the German Government to co-operate with his peace efforts were the factors that controlled the situation. There is no need to look for anything sinister in this decision. Despite all the efforts of the Nye Committee, there is not the slightest evidence that during the Hundred Days that preceded America's entry into the World War, the President gave any heed to demands from „big business“ that America intervene in order to save investments that were threatened by possible Allied defeat.«

Hierzu setzt Tansill die Fußnote:

— »It should be remembered, however, that the large number of American investors in Allied loans created a class that was interested in Allied success. The number of these American investors was estimated at possibly 500.000. It is possible that the President responded in part to pressure from this large group, but there is no direct evidence on this point.« —

»Colonel House and Secretary Lansing had far more influence than the House of Morgan. It is well known that Secretary Lansing was at times in sympathy with the viewpoint of „big business“, and it is conceivable that Colonel House had similar inclinations. It is true, nevertheless, that neither of these advisers attempted to mould the President's thought by introducing the financial factor into the general equation. The President chose war because it seemed the only way out of the difficulties that surrounded him.« (S. 657)

Baker hebt die Bedeutung der Kräfte, die neben dem U-Bootskrieg entscheidend wirkten, stärker hervor:

»At least three groups of problems presented themselves: 1. Critical, economic considerations, chiefly our financial and commercial entanglements with the Allies, upon which our own prosperity now

depended. 2. Overt acts of war, rapidly growing intolerable, upon the part of the Germans. 3. Swiftly developing emotion and sympathy in America... All of these complicated influences played a part in the decision which the President finally made. Comment since the war has tended unfortunately to oversimplification: American participation, it has been said, was due solely to economic and financial pressure; to the brutal violence of the German submarines; to the Russian revolution; to political pressure at home! All of these influences were present, all were deepseated. As a matter of fact most of them had been so long at work that the decision of March 1917 was not at all a decision as to our entry into the war — our hands had already been forced! — but as to the time, the immediate occasion, and the reasons which the President was to give to the people.« (S. 493 und 502)

Wie bereits angedeutet, ist die Annahme berechtigt, daß die Politik, die Amerika in den Krieg führte, und die Ideen, die dabei vorwalteten, heute, zumal nach dem Vorliegen der zuletzt besprochenen Werke, so vollständig erforscht sind, wie sich geschichtliche Vorgänge von der Größe des Kriegseintritts der Vereinigten Staaten überhaupt erforschen lassen. So wie der Wilson-Biograph Baker es vorstehend formuliert hat, scheint uns die Entwicklung treffend dargestellt zu sein, und wir kämen zu dem Schluß: Wenn man es als richtig ansieht, daß ohne den deutschen U-Bootskrieg der Kriegseintritt Amerikas nicht erfolgt wäre, so ist mit gleich hoher Wahrscheinlichkeit und mit gleicher Berechtigung hinzuzufügen, daß der U-Bootskrieg diese Wirkung nicht ausgeübt hätte, wenn nicht Amerika durch die seit langem bestehende und im Kriege gesteigerte Sympathie sowie durch die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen so eng mit der Sache der Alliierten verbunden gewesen wäre.

Spindler.

**Bollini Shaw, Carlos: Derecho de asilo.** Prologo del Isidoro Ruiz Moreno. Buenos Aires: (Peuserl) 1937. 139 S. (Instituto Argentino de Derecho Internacional.) § 4.—

Verf., Mitglied des argentinischen Instituts für Völkerrecht, gibt in dieser Schrift eine sorgfältige, durch zahlreiche praktische Fälle belebte Abhandlung über das Asylrecht, die eine ausgezeichnete Zusammenfassung des südamerikanischen Standpunktes zu dieser Frage darstellt. Hauptgegenstand ist nach einer kurzen historischen Einleitung das diplomatische Asyl — das Gesandtschaftshotel als Zufluchtsstätte für politische Verbrecher —, das in Europa jetzt fast ausnahmslos abgelehnt, von der Mehrzahl der südamerikanischen Staaten jedoch in Theorie und Praxis anerkannt wird. Die Grundlage des Asylrechts sieht der Verf. mit der herrschenden Meinung nicht in der Exterritorialität, sondern in humanitären Erwägungen. Der interessanteste Teil des Buches ist die Behandlung der Frage des Asylrechts im spanischen Bürgerkriege, die in dieser Vollständigkeit wohl bisher in der Literatur noch nicht



dargestellt ist und zu der der Verf. eine Reihe von Noten, die zwischen der Roten Regierung und den Vertretern der südamerikanischen Staaten ausgetauscht sind, im Wortlaut wiedergibt. Allerdings wird man sich wohl kaum der Meinung des Verf. anschließen können, daß der spanische Konflikt die Hoffnung auf ein Wiederaufleben des diplomatischen Asyls auch in Europa rechtfertigt. In den Schlußkapiteln widerlegt der Verf. die vielfach verbreitete Ansicht, daß in Südamerika ein Asylrecht auch für die Konsulate bestehe, und behandelt kurz das Asyl auf Kriegs- und Handelsschiffen, in Heerlagern und auf Luftfahrzeugen. Im Anhang sind die auf das Asyl bezüglichen Konventionen und Konventionsentwürfe im Wortlaut wiedergegeben. Auburtin.

**The Colonial Problem. A report by a Study Group of Members of the Royal Institute of International Affairs.** London, New York, Toronto: Oxford Univ. Press 1937. XII, 448 S. £ 1. 1/—.

**Hailey, Malcolm Lord: An African Survey. A study of problems arising in Africa South of the Sahara.** Issued by the Committee of the African Research Survey under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London, New York, Toronto: Oxford Univ. Press 1938. XXVIII, 1837 S.

Beide Werke verdanken dem aktuellen Interesse an der Kolonialfrage ihre Entstehung. Beide beruhen auf der gemeinschaftlichen Arbeit einer Mehrheit von sachkundigen Personen, wobei allerdings im »African Survey« die eigene Tätigkeit des Herausgebers mehr im Vordergrund steht als beim »Colonial Problem«. Neben wirtschaftlichen und politischen Fragen, die in beiden Büchern in reicher Fülle behandelt werden, enthalten sie auch einige völkerrechtlich und kolonialrechtlich interessante Teile. Allerdings handelt es sich dabei weniger um die Ergebnisse neuer Forschungen als um übersichtliche Zusammenstellungen auf Grund früherer Bearbeitungen.

Beim »Colonial Problem« ist besonders hinzuweisen auf die Ausführungen über das Mandatssystem, über das Prinzip der offenen Tür, über die Beteiligung dritter Staaten an territorialen Vereinbarungen und über die verschiedenen Typen der Regierungsformen für die Kolonien. Die Grundtendenz, aus der heraus das Werk geschrieben ist, macht allerdings eine kritische Lektüre notwendig. Das Buch will in erster Linie die Schwierigkeit der verschiedenen Probleme der Kolonialverwaltung und Kolonialwirtschaft aufzeigen; von ihnen wird in der Einleitung gesagt, daß sie bisher bei der internationalen Diskussion über die Kolonialforderung übersehen worden seien. Die aus dem Studium dieser Probleme gezogenen Folgerungen, wie z. B. die, daß der wirtschaftliche Wert der Kolonien ein sehr relativer sei, oder daß die forcierte wirtschaftliche Ausbeutung der Kolonien mit einer verantwortungsbewußten Eingeborenenpolitik nicht zu vereinbaren sei, richten sich fast ausnahmslos gegen den deutschen Kolonialanspruch. Trotzdem ist die Skizzierung der kolonialen Fragen meist recht geschickt, und das Werk kann als brauchbarer Ausgangspunkt für eine vertiefte und kritische wissenschaftliche Bearbeitung solcher Fragen dienen.

Eine solche eingehendere Behandlung findet sich zum Teil bereits in dem umfangreichen »African Survey« von Lord Hailey, einem Buch, das eine universale Bestandaufnahme des europäischen Wissens von Afrika und seinen Problemen darstellen soll. Neben Kapiteln über Ethnographie, Sprachenkunde, Landwirtschaft, Gesundheitswesen usw. finden sich auf etwa 600 Seiten eingehende Ausführungen kolonialrechtlichen Inhalts in denjenigen Kapiteln, welche die politischen Ziele der Kolonialverwaltung, die verschiedenen Re-

gierungsformen, das Justizwesen, die Eingeborenenverwaltung, das Arbeitsrecht und die Bodenpolitik behandeln. Während der Verf. sich bei der Darstellung des Rechts der französischen, belgischen und portugiesischen Kolonien offenbar an Literatur aus diesen Ländern gehalten hat, zeigt vor allem die Erörterung des englischen Kolonialrechts eine eingehende persönliche Vertrautheit des Verf. mit der Praxis und oft eine sehr kritische Betrachtungsweise. Die Ausführungen Lord Hailey's über die Organisation des Beamtenapparates in den Kolonien, über die Eingeborenenjustiz, über die »indirect rule« oder über die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden gehören sicher zu dem Klarsten und Besten, was bisher über diese Fragen geschrieben worden ist. Zu erwähnen ist noch, daß der »African Survey« im Gegensatz zum »Colonial Problem« keine eingehendere Stellungnahme zu dem internationalen Kolonialproblem enthält, wenngleich die Einstellung des Herausgebers nicht zweifelhaft ist.

Wengler.

**Freytagh-Loringhoven, Axel Frh. v.: Das Mandatsrecht in den deutschen Kolonien.** Quellen und Materialien unter Mitarbeit [v.] Claus-Heinrich v. Wendorff hrsg. München: Duncker & Humblot 1938. LXIV, 845 S. RM. 30.—. (Schriften der Akademie für Deutsches Recht: Gruppe Kolonialrecht Nr. 1).

Die vorliegende Quellensammlung eröffnet in würdiger Weise die im Rahmen der Schriften der Akademie für Deutsches Recht neugeschaffene Gruppe »Kolonialrecht«. Der stattliche Band stellt nur den allgemeinen Teil des für deutsche Kolonien (Mandate B und C) geltenden Rechts dar. Weitere Bände sind geplant, die der Schilderung der Rechtslage in den einzelnen Mandatsgebieten gewidmet werden sollen. Der Sammlung ist ein umfangreiches Vorwort des Herausgebers vorangestellt, das das Scheitern des Mandatssystems aufzeigt und der Begründung des deutschen Kolonialanspruches dient. Hier wird unter anderem die originelle These vertreten, daß die Wegnahme der deutschen Kolonien unter den bekannten Vorwänden eine Ehrverletzung darstelle, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen einen Anspruch auf Genugtuung erzeuge. Eine solche könne aber, nach der Eigenart des vorliegenden Falles, nur in der Rückgabe der deutschen Kolonien bestehen. Das Mandatsrecht, das sich auf dem Bruch des Vorfriedensvertrages aufbaut, da es in den Wilson-Punkten keine Stütze findet, erscheint dem Herausgeber als ein rechtswidriges Recht. Die Mandatare aber, die dieses von ihnen selbst geschaffene Recht — durch Aufnahme von in offenem Widerspruch zu Art. 22 der Völkerbundssatzung stehenden Bestimmungen in die Mandatsverträge — brachen, haben sich nach Auffassung des Herausgebers eines »potenzierten Rechtsbruches« schuldig gemacht.

Das gebrachte Material ist in übersichtlicher Weise geordnet und gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste ist den Grundlagen des Mandatsrechts gewidmet und enthält die wichtigsten Materialien zur Entstehungsgeschichte der Kolonialbestimmungen des Versailler Vertrages und insbesondere des Art. 22 der Völkerbundssatzung, ferner die Mandatsverträge und die Verträge, durch welche sich die Vereinigten Staaten weitgehende Rechte in den Mandatsgebieten gesichert haben. Als besonderer Vorzug dieses Teils ist vor allem der Abdruck der wichtigen Protokolle des Obersten Rates und der Friedenskonferenz anzusehen, die der sehr schwer zugänglichen Sammlung des amerikanischen Sachverständigen auf der Friedenskonferenz, D. H. Müller,

entnommen sind, sowie sonstiger, der Öffentlichkeit wenig bekannter Dokumente und diplomatischer Aktenstücke. Der zweite Teil zerfällt in 11 Abschnitte, welche Einzelfragen allgemeiner Art, die für alle Mandatsgebiete von Bedeutung sind, behandeln, insbesondere die Souveränität über Mandatsgebiete, die Voraussetzungen für die Beendigung des Mandatsverhältnisses, das Verfügungsrecht des Mandatars, den militärischen Status der Mandatsgebiete, die wirtschaftliche Gleichberechtigung sowie die Finanzwirtschaft in diesen Gebieten und die Staatsangehörigkeit der Mandatsbewohner, wobei hier die Rechtslage in Deutsch-Südwestafrika unter Heranziehung des deutschen Materials besonders ausführlich dokumentiert wird. Endlich bringt der letzte Abschnitt dieses Teils das sich auf den Aufbau und das Verfahren der Ständigen Mandatskommission beziehende Material. In jedem dieser Abschnitte und in deren Unterabschnitten werden die entsprechenden Auszüge aus den Protokollen, Berichten und Beschlüssen der Völkerbundsorgane (Versammlung, Rat und insbesondere Mandatskommission) sowie aus den Berichten der Mandatare und sonstigen Quellen in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt. Wenn auch der größte Teil dieser Auszüge den Völkerbundpublikationen entstammt, so fanden gelegentlich auch im zweiten Teil seltene, bis jetzt nur wenigen bekannte Dokumente Aufnahme, wie z. B. der deutsch-portugiesische Notenwechsel aus dem Jahre 1894 über die Abtretung des Kionga-Dreiecks an Deutschland. Allerdings trifft es nicht zu, wenn es auf S. 344 der Sammlung heißt, daß dieser Notenwechsel bis jetzt nicht veröffentlicht wurde, da er sowohl in dem speziell dieser Frage gewidmeten Weißbuch der portugiesischen Regierung (*Africa Oriental Delimitação das possessões portuguezas a alemãs*, Lisboa, 1894, p. 41) als auch in der portugiesischen Vertragssammlung »Nova Colecção de Tratados« (t. IX, 1914, p. 339) enthalten ist. Dort findet sich auch der Urtext der Antwort des portugiesischen Ministerpräsidenten, die die vorliegende Sammlung in deutscher Übersetzung bringt.

Ein ungeheures, in den verschiedenen Quellen weit zerstreutes Material mußte für diese beiden Teile der vorliegenden Sammlung gesichtet werden. Mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit ist die engere Auswahl getroffen und die systematische Einordnung des ausgesuchten Materials durchgeführt worden. Die Fülle des zu verarbeitenden Materials hat wohl in manchen Fällen zum Verzicht auf die Wiedergabe des einen oder anderen Dokuments führen müssen, im großen und ganzen darf aber rühmlich vermerkt werden, daß alle einschlägigen und wirklich bedeutsamen Materialien in erstaunlicher Vollständigkeit in der Sammlung zu finden sind. Nur in bezug auf den fünften der Wilson-Punkte erscheint es bedauerlich, daß das Telegramm des Obersten House vom 29. Oktober 1918 an den Präsidenten Wilson, das für die Auslegung, die diesem Punkt zuteil wurde, von Wichtigkeit ist, im vorliegenden Bande keinen Platz gefunden hat, obwohl das bisher bekannt gewordene Material zu diesem Punkt als recht dürftig bezeichnet werden muß. Hervorgehoben sei, daß, obgleich die Sammlung — wie der Herausgeber offen zugibt — politischen Zwecken dienen soll, die Auswahl und Zusammenstellung des Materials in keinem Falle als tendenziös bezeichnet werden kann. Vielmehr ist das Werk von einem durchaus wissenschaftlichen Geist getragen und durch strenge Objektivität gekennzeichnet. Die Dokumente sind in der Ursprache wiedergegeben, in der Regel französisch und englisch. Nur in sehr seltenen Fällen, insbesondere dann, wenn der Urtext nicht zur Verfügung stand, ist die deutsche Übersetzung abgedruckt worden.

Das Erscheinen der vorliegenden Sammlung ist auf das Wärmste zu begrüßen. Sie füllt eine in Fachkreisen schmerzlich empfundene Lücke der Mandatsliteratur aus und wird jedem, der sich mit diesen Fragen zu beschäftigen hat, unschätzbare Dienste leisten, indem sie zeitraubende Nachforschungen und Durchsicht eines kaum noch zu bewältigenden Materials erspart und auch wertvolle Dokumente, deren Benutzung bis jetzt nur an sehr wenigen Stellen möglich war, zugänglich macht.

Abschließend läßt sich sagen, daß mit der vorliegenden Quellensammlung ein wertvolles Nachschlagewerk und zugleich ein zuverlässiges Hilfsmittel für die Erkenntnis des Mandatsrechts geschaffen wurde, das auch die wissenschaftliche Erforschung und Durchdringung des Mandatsproblems zu fördern geeignet ist. Dafür gebührt sowohl dem Herausgeber als auch seinem Mitarbeiter, der sich mit großem Geschick seiner mühevollen Aufgabe entledigt hat, aufrichtiger Dank.

v. Gretschaninow.

**Göppert, Otto: Der Völkerbund. Organisation und Tätigkeit des Völkerbundes.** Stuttgart: Kohlhammer 1938. XVI, 734 S. (Handbuch des Völkerrechts. ... Hrsg. u. mitbearb. von G. A. Walz. Bd 4. Völkerrecht und internationales politisches Staatensystem. Abt. I. Der Völkerbund. B.) RM. 47.—.

Die Geschichte des Völkerbundes (VB) ist eine fortlaufende Bestätigung des dem römischen Recht entstammenden Satzes, daß nicht gesund werden kann, was von Anfang an krank ist. Im Nachwort des Verf. (S. 711—716) stehen folgende lapidare Sätze: »Die Verbindung des VB mit den Verträgen, die den Weltkrieg beenden, hatte zur Folge, daß seine Tätigkeit von vornherein an einem inneren Widerspruch litt. Der VB sollte Frieden und Sicherheit gewährleisten, die Zusammenarbeit unter den Nationen fördern und der Gerechtigkeit zur Herrschaft verhelfen; die Gleichberechtigung aller sollte seine Grundlage sein. Zugleich aber mußte er zur Ausführung von Bestimmungen des Gewaltfriedens dienen. Darüber hinaus wurde er von den Mächten, die aus den Friedensverträgen den Hauptvorteil gezogen hatten, benutzt, um die durch diese Verträge geschaffene Lage zu verewigen und die Niederhaltung der im Weltkriege unterlegenen Mächte auf die Dauer zu sichern. Unter den dem Bunde beitretenden Staaten waren gewiß viele von dem ehrlichen Wunsche erfüllt, den Versuch zur Verwirklichung der verkündeten hohen Ideale zu machen, und gewillt, die dem Bunde durch die Friedensverträge aufgetragenen Geschäfte in demselben Geiste auszuführen. Sie hatten aber nicht die Möglichkeit, sich durchzusetzen. Ihre Machtlosigkeit zeigte sich schon bei den ersten wichtigen Entscheidungen« (der Verf. erwähnt hier: die »Volksbefragung« in Eupen-Malmedy, Oberschlesien, die unverhüllte französische Herrschaft im Saargebiete). »Wo immer machtpolitische Zwecke der Siegermächte in Frage kamen, schien es ausgeschlossen, daß der Bund auch nur prüfte, ob nicht ein Dazwischentreten geboten war« (als Beispiele werden angeführt: die französische Besetzung des Maingaus 1920, der drei rheinischen Städte 1921 und des Ruhrgebietes 1923). »Als im Jahre 1935 Deutschland seine Wehrfreiheit erklärt hatte, wurde die von seinen Gegnern verlangte Verurteilung dieses Schrittes vom Rate ausgesprochen, ohne daß überhaupt gefragt wurde, ob Deutschland nicht das Recht auf seiner Seite hatte«. Der Verf. schildert dann kurz das Versagen des VB auf den Gebieten des Minderheitenschutzes, der Mandatsverwaltung, der Abrüstung, der kollektiven Sicherheit, vor allem aber der Fortbildung der Zusammenarbeit aller Staaten durch Lösung des Wider-

streites zwischen den dynamischen und den statischen Kräften im Völkerleben auf Grund des Art. 19 der Satzung sowie der Kriegsverhütung (Chaco, Abessinien, Japan-China) und faßt sein Urteil in die knappe Feststellung zusammen: »Alle Teile des Baues, den der VB zur Sicherung der Mitglieder errichtet hat, sind brüchig... Das politische System von Genf ist nicht nur verfehlt, sondern verderblich.«

Die Berechtigung, über den VB ein Urteil abzugeben, hat der Verf. durch langjährige Tätigkeit im auswärtigen Dienste des Reichs, insbesondere in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, als diplomatischer Vertreter und als Leiter der Staatsvertretung bei den auf Grund des Vertrags von Versailles errichteten Gemischten Schiedsgerichten erworben. Seine Kritik ist nicht leichthin abgegeben, sondern beruht auf gründlicher, streng wissenschaftlicher Prüfung des Stoffes. Göppert behandelt ihn in drei Büchern: I. Organisation und Verfahren (S. 24—206); II. Kriegsverhütung (S. 207—549); III. Politische Verwaltungstätigkeit und Tätigkeit auf technischem Gebiete (S. 550—697). Ein kurzes Schlußkapitel (S. 698—710) ist den Arbeiten zur Reform des VB gewidmet.

Im ersten Buche werden zunächst behandelt: die rechtliche Natur des VB, in dem G. (S. 24—27) wohl mit Recht weder einen Staatenbund noch einen Bundesstaat sieht, sondern eine Individualerscheinung, ein Gebilde sui generis, ein selbständiges Völkerrechtssubjekt mit eigenem, von dem der Mitglieder verschiedenen Willen. Es folgen dann: die Darstellung der Satzung und ihres Verhältnisses zu anderen vertraglichen Bindungen der Bundesmitglieder, der Mitglieder des Bundes, der Bundesversammlung, des Rates und des ständigen Sekretariats sowie der Hilfsorgane des Bundes und der von ihm abhängenden Einrichtungen, ferner des Bundeshaushalts. Das letzte Kapitel ist den Verfahrensfragen gewidmet und zeigt, wie durch die nahezu restlose Durchführung des Grundsatzes der Einstimmigkeit jede Änderung des bestehenden Zustandes mit Sicherheit verhindert werden kann. (Die Ansicht des Verf. auf S. 179, die Erfahrung habe gezeigt, daß sich mit dieser Regel leben lasse, überrascht bei seiner sonstigen Einstellung gegenüber den Leistungen des VB.)

Das dritte Buch bringt zunächst eine Darstellung der politischen Verwaltungstätigkeit des VB, die sich auf die Mandate, den Schutz der Minderheiten und auf die Freie Stadt Danzig erstreckt, früher außerdem das Memelgebiet und das Saarland umfaßte. Das zweite Kapitel behandelt die Tätigkeit auf den Gebieten, die nach dem Genfer Sprachgebrauch als »technische« bezeichnet werden und (S. 9) alles umfassen, was nicht politisch ist. Dazu gehören: Wirtschaft und Finanzen, Verkehrswesen und öffentliche Arbeiten, Gesundheitswesen, geistige Zusammenarbeit, Sklavereifragen, soziale Fragen, Kampf gegen Betäubungsmittel, Flüchtlingshilfe und Arbeitsfragen. Auf diesen Gebieten hat der VB z. T. erfreuliche Erfolge zu verzeichnen, so bei der von Fritjof Nansen organisierten Zurückführung der Kriegsgefangenen des Weltkrieges und dem Bevölkerungsaustausch in der Türkei, auch in der Opiumbekämpfung, während andere Aufgaben, wie z. B. die seit langer Zeit von vernünftigen Menschen befürwortete Festlegung der beweglichen christlichen Feiertage, trotz jahrelanger Bemühungen nicht gelöst werden konnten.

Den nicht nur umfangreichsten, sondern auch wichtigsten Teil der Arbeit bildet die im zweiten Buche dargestellte Kriegsverhütung. Hier hatten die Siegermächte Gelegenheit, durch Erfüllung des (im Vorspruch zum Entwaffnungsteil V des Vertrages von Versailles gegebenen) Versprechens der

allgemeinen gleichmäßigen Abrüstung die Voraussetzungen für einen Neuaufbau Europas zu schaffen. Wie sie infolge des kurzzeitigen Egoismus der Hauptbeteiligten bei der Verweigerung der deutschen Gleichberechtigung verpaßt und auch auf anderen Gebieten das hochgesteckte Ziel nicht erreicht wurde, zeigt der Verf. in kurzer Darstellung der wichtigsten Ereignisse. Er gibt in großen Zügen die Geschichte der Abrüstungskonferenz, der Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit, der Kodifikationsbestrebungen (insbes. der Haager Konferenz von 1930, an der er als Präsident der Abteilung »Küsten- und Gewässer« hervorragenden Anteil gehabt hat) und des Scheiterns der Sanktionen im Falle Abessinien.

Die gesamte Behandlung des Stoffes ist ausgezeichnet durch eine wohlthuende Sachlichkeit. Der Verf. unterläßt es nicht, Erfolge des VB festzustellen, und wo er Kritik übt, tut er es mit eingehender, das Für und Wider sorgfältig abwägender Begründung und ohne verletzende Schärfe. Manchem Leser wird vielleicht die Sachlichkeit etwas zu weit gehen; so erfahren wir zwar die Entwicklung der Einrichtungen des Bundes und seine Entschließungen, aber kaum etwas über die treibenden Kräfte. Nur selten werden die Namen der Regierungsvertreter erwähnt, die für wichtige Maßnahmen vor der Geschichte verantwortlich sind. Zwar wird gelegentlich bemerkt, daß kleine Staaten infolge der Rührigkeit ihrer Vertreter einen unverhältnismäßigen Einfluß gehabt haben, aber es ist charakteristisch, daß z. B. der Name Benesch im ganzen Buche überhaupt nicht vorkommt.

Der VB ist mit dem Anspruch auf ewigen Bestand ins Leben getreten; die Satzung enthält keine Bestimmung für den Fall seiner Auflösung. Aber schon bei Abschluß seiner Arbeit (im Dezember 1937) konnte der Verf. mit Recht sagen: »Das Urteil über den Versailler VB ist gesprochen.« Das hat der Bund bei den weltbewegenden Ereignissen des folgenden Jahres selbst bestätigt — hat er doch nicht einmal den Versuch gemacht, zu ihnen Stellung zu nehmen.

Dr. Georg Crusen.

**Gregersen, Aaage: L'Islande, son statut à travers les âges.** Paris: Sirey 1937. 462 S. Frs. 80.—.

Der Verf., Mitglied des dänischen Außenministeriums, hat mit dem vorliegenden Buch die bisher ausführlichste Darstellung über die Entwicklung der Rechtsstellung Islands von den Zeiten der Landnahme an (874 n. Chr.) bis in die heutige Zeit geliefert. (Vgl. zu den Schriften von Berlin und Lundborg diese Zeitschr. Bd. V, S. 497.) Seine Arbeit zeichnet sich durch das Bestreben nach völliger Objektivität aus und gewinnt dadurch einen besonderen Wert, daß Verf. sich, ohne die einschlägige Literatur zu übersehen, in erster Linie auf die Quellen selbst stützt.

Im 1. Hauptabschnitt (»Island von der Entdeckung bis zum Ende der Republik«) werden zunächst die Verhältnisse in der sog. Landnahme-Zeit bis zu der im Jahre 930 erfolgten Einrichtung des Alltings als des höchsten gesetzgebenden Organs und sodann die Rechtsentwicklung in der sog. Freistaatzeit (bis 1262) geschildert, deren Grundlage im wesentlichen die »Grágás« (»Grau-gás«), die umfangreichste mittelalterliche Gesetzessammlung der germanischen Völker, bildete.

Der 2. Hauptabschnitt (»Vom Ende der Republik bis zur Wiederherstellung Islands als eines souveränen Staates«) umfaßt die Zeit von 1262—1918, in der Island zunächst (bis 1380) zur norwegischen, sodann zur dänischen Krone gehört hat. Der Unions-Akt (»Gamli Sáttmáli«) von 1262, der in den

neueren dänisch-isländischen Auseinandersetzungen eine erhebliche Rolle gespielt hat, wird dabei (S. 131 ff.) ausführlich gewürdigt. Erhebliches Interesse bietet ferner die Schilderung des dänischen Absolutismus (1662—1848) und seiner Auswirkungen auf Island — das Allting blieb, wenn auch mit erheblich beschränkten Rechten, fast während der ganzen Periode bestehen — und die Darstellung der konstitutionellen Stellung Islands im dänischen Staatsverband auf Grund der dänischen Gesetze vom 2. Januar 1871 und 5. Januar 1874.

Die seit dem 1. Dezember 1918 auf Grund des dänisch-isländischen Bundesgesetzes vom 30. November 1918 bestehende Rechtslage wird in dem 3. Hauptabschnitt des Buches (»Das Statut des Königreichs Island«) in sehr eingehender und klarer Weise geschildert. Für den Völkerrechtler sind hier vor allem von Interesse die Ausführungen über die Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten Islands durch Dänemark (S. 355 ff.), über die isländische Neutralität (S. 380 ff.) und über die Auflösung des Bundesverhältnisses, die unter Umständen mit dem Ablauf des Jahres 1940 erfolgen kann (S. 377 ff.).

Bloch.

**Jus Gentium. Annuario italiano di diritto internazionale. 1 (1938).** Napoli: Soc. Anon. Ed. Napoletana 1938. 252 S. Lire 60.—.

Das neue italienische Völkerrechtsjahrbuch ähnelt im wesentlichen dem British Year Book of International Law. Es enthält Aufsätze, Vertragstexte und eine Bibliographie der italienischen internationalrechtlichen Literatur des Jahres 1937. In den Aufsätzen werden insbesondere Fragen des politischen Völkerrechts behandelt, so in dem Aufsatz von Baldassarri über die völkerrechtliche Stellung Belgiens, von La Terza über politisches Gleichgewicht und kollektive Sicherheit, von Olivi über den Chaco-Konflikt und von Roccalta über den Anschluß Österreichs an das Reich. Ein bisher schon gern von der italienischen Literatur behandeltes Thema wird auf über 50 Seiten in dem vorzüglichen Aufsatz von Monaco über die internen Reglements der internationalen Körperschaften und Anstalten erörtert. Einen verwandten Gegenstand behandelt Rapisardi-Mirabelli in dem Aufsatz über die Rechtsnatur des Internationalen Landwirtschaftsinstituts.

Wengler.

**La Fargue, Thomas Edward: China and the World War.** Stanford/Cal.: Stanford Univ. Press; London: Milford 1937. X, 278 S. (Stanford University Publications. Hoover War Library Publications. N. 12.) \$ 3.25.

Das auf den Quellen erster Hand aufgebaute Werk kann die besondere Aufmerksamkeit der deutschen Wissenschaft beanspruchen. Es behandelt ein Gebiet, das bisher noch nicht in so sorgfältiger Weise wie hier dargestellt und gedeutet worden ist, und dessen Kenntnis doch nötig ist zum Verständnis der gegenwärtigen Krise Chinas und des Fernen Ostens. In 8 Kapiteln behandelt der Verf.: 1. den Ausbruch des Weltkrieges mit dem Eintritt Japans auf seiten der Alliierten und die Stellung Chinas zur Eroberung Tsingtaus; 2. und 3. die 21 Forderungen Japans; 4. und 6. den Eintritt Chinas in den Weltkrieg; 5. die japanisch-amerikanischen Rivalitäten in China, die schließlich zu dem mehrdeutigen Lansing-Ishii-Notenwechsel führten; 7. und 8. die Kämpfe Chinas auf der Pariser Friedenskonferenz um die Rückgabe Schantung. Ein kurzes Schlußkapitel faßt die Ergebnisse zusammen. Als Anhang werden Urkunden über die 21 Forderungen Japans von 1915, und aus dem Tagebuch

von David Hunter Miller die Protokolle der Pariser Verhandlungen über Schantung von 1919 abgedruckt.

Im 1. Kapitel werden eingehend die diplomatischen Verhandlungen dargestellt, die zum Eintritt Japans in den Krieg auf seiten der Alliierten führten. Dabei sind die deutschen Aktenveröffentlichungen nicht herangezogen — der größte Mangel des Buches —, wohl aber die bisher leider noch in keiner Übersetzung erschienene Biographie des damaligen japanischen Außenministers Kato, die von Viscount K. Ishii auf Grund amtlicher japanischer Quellen verfaßt ist. Diese wertvolle Quelle ergänzt in wesentlichen Punkten die British Documents on the Origins of War. Der in den British Documents veröffentlichte Notenwechsel mit Japan bricht nämlich mit dem 4. August 1914 ab; in der bis zum 15. August, dem Tage des japanischen Ultimatums an Deutschland, dauernden Zeitspanne ist jedoch ein lebhafter Notenwechsel weitergegangen, in dem die Differenzen zwischen Japan und England über die japanische Kriegshilfe ihren Niederschlag gefunden haben. Nach der Darstellung von La Fargue war Grey mit Rücksicht auf die Stellung und öffentliche Meinung Australiens sehr zurückhaltend gegenüber dem japanischen Anerbieten zur Hilfe und versuchte, wenn Japans Eintritt in den Krieg erfolgte, die militärischen Operationen doch territorial eng zu begrenzen. Am 7. August ersuchte England dann doch um die japanische Hilfe bei der Zerstörung der deutschen Schiffe in Ostasien; demgegenüber bestand Japan darauf, daß Angriffe deutscher Kriegsschiffe auf britische Handelsschiffe allein noch kein Bündnisfall seien und daß das Ziel des japanischen Vorgehens in einem Kriege die dauernde Beseitigung der deutschen Basis an der chinesischen Küste sein müsse. Grey gab schließlich nach und zwar auch hinsichtlich seiner Forderung, daß Japan in dem Ultimatum seine Operationen territorial begrenzen solle; die zur Beruhigung Australiens am 18. August herausgegebene englische Erklärung, Japan werde seine Unternehmungen nicht über die Chinesische See ausdehnen, scheint nicht auf einer Vereinbarung mit Japan zu beruhen, sondern einseitig herausgegeben zu sein. — Nicht zustimmen kann man dem Verf. bei seiner Stellungnahme zu den Verletzungen der chinesischen Neutralität durch die Alliierten bei der Belagerung von Tsingtau; er gibt dabei im wesentlichen die Ausführungen von Ariga aus dem Jahre 1920 wieder, die ihrem Zeitpunkt nach kein abgeklärtes Urteil sein können. Hier dürfte das unabhängige Urteil des Amerikaners G. Reid, das La Fargue nicht anführt, die Rechtslage richtig darstellen.

Die Entscheidung der chinesischen Regierung, Deutschland den Krieg zu erklären, wird in dem Schlußwort richtig dahin beschrieben, daß infolge der chaotischen inneren Verhältnisse die egoistischen Erwägungen der chinesischen Machthaber im Vordergrund standen, die Auswägungen für das chinesische Volk und Reich aber zurücktraten. Auch die verhängnisvolle amerikanische Mitwirkung dabei, die nicht erfüllten Versprechungen der Alliierten und schließlich die Beweggründe für das Eintreten Wilsons für China auf der Pariser Friedenskonferenz sind richtig gesehen. Die Rolle des Geldes bei der Beeinflussung der damaligen chinesischen Politiker mußte vielleicht in der Darstellung mehr hervortreten. Der tragische Einfluß der infolge des Entfallens des deutschen Elements übermächtigen alliierten, vor allem aber amerikanischen Propaganda auf die staatsrechtliche Entwicklung in China und der Zerfall der politischen Führung infolge des Eindringens parlamentarischer Gedanken werden in dem vorliegenden Werk nur gestreift; die Geschichte dieser Vorgänge muß erst geschrieben werden.



Richtig sieht der Verf. einen Grund für das Erstarken des nationalen Gedankens in China und für die Erkenntnis, daß China nur durch eigene Kraft reorganisiert werden kann, in der tiefen Enttäuschung des chinesischen Volkes über die Behandlung seiner Ansprüche auf der Pariser Friedenskonferenz. Diese Vorgänge dürften sich auch heute noch in China bei der Einschätzung der Stellungnahme gewisser Westmächte zu dem Kampf in Ostasien auswirken.

Das Werk ist für jeden unentbehrlich, der über den Weltkrieg arbeitet und dabei die Rolle des Fernen Ostens für die europäischen Entscheidungen mitberücksichtigen will, oder der das Kriegsrecht des Fernen Ostens studiert.  
Bünger.

**Rapisardi-Mirabelli, Andrea: Il Diritto internazionale amministrativo.** Padova: Cedam 1939. XX, 489 S. (Trattato di diritto internazionale. Vol. 8.) Lire 65.—.

In dem 8. Band des von Fedozzi begründeten Handbuchs des internationalen Rechts behandelt Rapisardi-Mirabelli einen Teil des Völkerrechts, für den es in der deutschen Sprache keine kurze Bezeichnung wie das italienische »diritto internazionale amministrativo« gibt. Denn hierunter versteht R.-M. nicht etwa das »internationale Verwaltungsrecht« (»diritto amministrativo internazionale«), d. h. denjenigen Komplex des nationalen Rechts, welcher sich mit dem örtlichen Geltungsbereich des innerstaatlichen Verwaltungsrechts befaßt, sondern »diritto internazionale amministrativo« ist für R.-M. das »Recht der internationalen Verwaltung«, ein Begriff, der sich grobenteils mit dem von Verdross geprägten Begriff der »unmittelbaren Vollziehung durch Staatengemeinschaftsorgane« deckt. Die ersten 80 Seiten des Buches enthalten eingehende begriffliche und terminologische Auseinandersetzungen und die Rechtfertigung der eigenen Definition des »diritto internazionale amministrativo« durch den Verfasser. Er versteht darunter »denjenigen Teil des Völkerrechts, welcher die Organisation und die Tätigkeit von mehr oder weniger umfassenden Staatengemeinschaften und von gewissen anderen Einrichtungen regelt, die zur Erreichung bestimmter, im allgemeinen und im gemeinsamen Interesse dieser Staaten liegender Zwecke geschaffen worden sind«.

Die folgenden Teile des Buches behandeln nacheinander die verschiedenen »Subjekte« der internationalen Verwaltung, nämlich Staatenverbindungen mit Völkerrechtssubjektivität — zu denen auch der Völkerbund gerechnet wird —, Staatenverbindungen ohne Völkerrechtssubjektivität, insbesondere die »internationalen Verwaltungsunionen«, und schließlich die besonderen Körperschaften und Anstalten der internationalen Verwaltung, wie z. B. Flußkommissionen, Internationales Landwirtschaftsinstitut usw. Nicht ganz deutlich ist die Abgrenzung dieser letzteren von den in dem nächsten Teil des Buches behandelten »Organen« der internationalen Verwaltung, zu denen beispielsweise die Regierungskommission für das Saargebiet, die Mandatskommission des Völkerbundes und vor allem die internationalen »Büros« gerechnet werden. Nach einem interessanten Kapitel über die Stellung der Individuen gegenüber solchen internationalen Verwaltungseinrichtungen, wobei insbesondere die Stellung der internationalen Beamten behandelt wird, folgt eine Übersicht über das geltende materielle Recht der internationalen Verwaltung, die sich insbesondere auf das Verkehrswesen, den Schutz des geistigen Eigentums, das Gesundheitswesen, die »Coopération intellectuelle« usw. erstreckt. Den Schluß bildet ein »Friede und Sicherheit« betiteltes

Kapitel über die Fragen der internationalen Polizei und die Kollektivsicherheit im Rahmen des Völkerbundes.

Diese Übersicht über den Inhalt des Werkes zeigt bereits, daß es sich im Grunde um einen Querschnitt durch das gesamte Völkerrecht handelt, der unter dem besonderen Gesichtspunkt des internationalen, d. h. des nicht durch staatliche Organe vermittelten Vollzuges von Rechtsnormen, durchgeführt worden ist. Es ist klar, daß ein solcher Querschnitt sich bei den Einzelfragen auf das Notwendigste beschränken muß — das internationale Flußschiffahrtsrecht umfaßt z. B. nur 15 Seiten; bei klarer Durchführung des eben angedeuteten Grundgedankens hält die Arbeit sich aber durchaus auf dem gewohnten Niveau der italienischen völkerrechtlichen Literatur.

Wengler.

**Rupp, Hans: Staatsvertreter vor internationalen Schiedsgerichten.** Berlin: Junker & Dünnhaupt 1938. 125 S. (Neue deutsche Forschungen. Bd 205. — Abt. Staats-, Verwaltungs-, Kirchen-, Völkerrecht und Staatstheorie. Bd 17.) RM. 5.50.

Die bei einer Regierung, in deren Bereich ein internationales Schiedsgericht seinen Sitz hat oder seine Tätigkeit ausübt, akkreditierten diplomatischen Vertreter sind nach völkerrechtlichen Normen — ohne besondere Vollmacht oder Abmachung im Kompromiß — nicht befugt, ihren Staat vor diesem Gericht zu vertreten. Hierzu bedarf es der Bestellung eines »Prozeßvertreters«, der, wie der Gesandte »bei« einer Regierung akkreditiert wird, gegenüber dem Gericht bevollmächtigt wird. Als Bezeichnung für eine Person, welche einen Staat vor einem internationalen Schiedsgericht vertritt, ist das Wort »Staatsvertreter« üblich geworden, das erstmals in § 18 Anhang Art. 296 und Art. 304e Versailler Vertrag als Übersetzung für Agent de Gouvernement auftaucht (vgl. § 2 Reichsges. 10. 8. 1920, RGBl. 1569; RGZ. 106, 417). Ein einheitliches völkerrechtliches Institut »des« Staatsvertreters läßt sich aber keineswegs konstruieren. Welche Rolle jeweils dem Staatsvertreter zukommt, bestimmt sich, entsprechend der Eigenart des Gerichts, nach dem maßgebenden Schiedsgerichtsvertrag, Kompromiß oder der vom Gericht selbst erlassenen Prozeßordnung oder, wie beim Ständigen Internationalen Gerichtshof, dem Statut.

Demgemäß unternimmt Verf. nur, die vorhandenen partikulären Regeln über die Rechtsstellung des Staatsvertreters systematisch zusammenzustellen, und versucht, die Lücken des partikulären Rechts, soweit möglich, durch die Aufzeigung allgemein geltender Rechtsgrundsätze auszufüllen.

Er zieht mit großer Sorgfalt Vorgänge aus alter und neuerer amerikanischer Schiedsgerichtspraxis heran. Mit Recht mißt er aber überragende Bedeutung all dem bei, was Statut und Verfahrensordnung der Haager Cour feststellen und was durch eine bis ins feinste durchgearbeitete Praxis des Greffier geklärt wird. Naturgemäß tritt demgegenüber mehr zurück, was aus der vielseitigen Erfahrung und überreichen Fülle des Stoffs bei der Mixed Claims Commission sowie den Gemischten Schiedsgerichten der Pariser Vortragsverträge von 1919/20 sich beibringen läßt. Wie bei diesen beiden bilateralen Sonderformen die Aufgabe des Staatsvertreters sich verschieden gestaltet, je nach dem Maße, bis zu welchem die Privatpartei Prozeßstandschaft besitzt und sich selbständig am Verfahren beteiligen darf, ist zutreffend gekennzeichnet. Bei den Pariser Schiedsgerichten sondert Verf. mit Recht diejenigen Fälle ihrer Zuständigkeit aus, bei denen es sich um rein privatrechtliche

Ansprüche handelt, für die an sich eine Zuständigkeit der Zivilgerichte der Zentralmächte vorliegt (insbes. Art. 304b Abs. 2 Versailler Vertrag). Für Prozesse solcher Art erscheint m. E. die Staatsvertretung als ein *ministère public* im Sinne des französischen Zivilprozesses und *contentieux administratif*. Im übrigen läßt sich die gerade auf diesem rein gerichtlichen Gebiet bei den Gemischten Schiedsgerichten geleistete Arbeit, die zudem am wenigsten zu einer Kritik Veranlassung geboten hat, nach einer Richtung zukünftiger, völkerrechtlicher Entwicklung besonders gut nutzbar machen: nämlich für den Fall, daß völkerrechtliche Vereinbarungen zu institutionellen oder speziellen internationalen Schiedsgerichten führen könnten, die zur Entscheidung über privat- und handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und ausländischen Staaten berufen sein würden. Vgl. Reports der International Law Association: 1934 Budapest S. 71ff., 1936 Paris S. 111ff., und deren Verhandlungen: Amsterdam 1938. Hierzu ein Aufsatz des Unterzeichneten in Danziger Juristenzeitung vom 25. Januar 1935 (14. Jg. Nr. 1).

Verf. sucht in seiner Abhandlung die Rechtsstellung des Staatsvertreters nach verschiedenen Richtungen hin herauszuarbeiten. Er behandelt zunächst seine innerstaatliche und völkerrechtliche Bestellung zum Regierungsvertreter. Dabei nimmt Verf. an, daß aus der gegenseitigen Verpflichtung der Staaten zur Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens sich auch die Verpflichtung zur Benennung von Staatsvertretern ergebe. Sodann werden die Aufgaben und der Umfang der Vollmacht im Verfahren dargelegt, sei es, daß dieses auf Grund einseitiger Klage, sei es auf Grund Kompromisses anhängig gemacht worden ist. Dabei werden die einzelnen Prozeßhandlungen erörtert, die der Staatsvertreter gegenüber dem Gericht und der Gegenpartei vorzunehmen hat, sowie die Erklärungen, die er abzugeben und entgegenzunehmen hat. Andererseits hebt sich die Stellung des Staatsvertreters ab von derjenigen anderer Personen, die auf seiner Seite am Verfahren beteiligt sind, wie Rechtsbeiständen (Conseil, Counsel), Anwälten (Avocat, Advocate, Attorney). Eingehend sind die Ausführungen über das Verhältnis des Staatsvertreters zu den beteiligten Angehörigen seines Staates, die vielfach als »Privatparteien« (claimants) auch weitgehende Verfahrensrechte haben. Mit Recht wird aber betont, daß der Agent, trotzdem er Vertreter einer Partei ist, zugleich der wichtigste Helfer des Gerichts bei der Erforschung des Sachverhalts ist. Auch seine Rechtsausführungen bilden eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung des Gerichts.

Damit berühren wir ein Gebiet, das außerhalb des Themas liegt, das Verf. sich stellen konnte, nämlich die wissenschaftliche Arbeit, die dem Staatsvertreter obliegt, um seinem Amte gerecht zu werden, und die organisatorischen und diplomatischen Aufgaben, die für ihn bei einem institutionellen Schiedsgericht hinzutreten.

Das Streben des Verf., ein anschauliches Bild von der Tätigkeit eines Staatsvertreters im Rahmen eines einzelnen Verfahrens zu entwerfen, darf als erfolgreich bezeichnet werden.

v. Hagens.

**Taracozio, Timothy Andrew: Soviets in the Arctic. An historical, economic and political study of the Soviet advance into the Arctic.** New York: Macmillan 1938. XIV, 563 S., 6 Kten. (Bureau of International Research. Harvard University and Radcliffe College.) \$ 7.50.

Der Verf., dessen früheres Werk über die Sowjetunion und das Völkerrecht in dieser Zeitschrift bereits besprochen war (Bd. V [1935], S. 739), widmet

seine neue Untersuchung den gesamten mit der Sowjetarktis verknüpften Problemen: er behandelt geographische Fragen, berichtet über die wissenschaftlichen Expeditionen, die zur Erschließung der Arktis beigetragen haben, untersucht die wirtschaftliche Entwicklung der Sowjetarktis und ihre soziale und kulturelle Neugestaltung, um schließlich im letzten Kapitel über die internationale Bedeutung des arktischen Gebiets zu sprechen. In der Fülle von Problemen, die in dem Buch eingehend behandelt werden, wird den Rechtsfragen nur ein bescheidener Platz eingeräumt. Der Jurist wird genaue Angaben über die Verwaltung des arktischen Nordens finden (S. 262 ff.), über die Ausübung der Rechtsprechung daselbst (S. 273 ff.) und schließlich, was an dieser Stelle besonders hervorzuheben ist, über die völkerrechtliche Stellung der Arktis im allgemeinen. Verf. bringt eine ganz ausführliche Darstellung der in der Sowjetdoktrin herrschenden und auch in der Gesetzgebung gewissermaßen anerkannten Theorie der Sektoreneinteilung der Arktis (S. 320 ff.), untersucht diese Theorie im Lichte der allgemeinen völkerrechtlichen Lehren über die Gebietshoheit und unterzieht sie einer kritischen Würdigung. Er selbst ist der Ansicht, daß die Theorie der Sektoreneinteilung in bezug auf Land und Inseln — bereits entdeckter wie auch noch nicht entdeckter — gebilligt werden müsse: die Souveränität über solches Land und über solche Inseln kommt dem Staate zu, auf dessen Grundlage der betreffende Polarsektor aufgebaut ist. Dagegen lehnt es der Verf. ab, die uneingeschränkte Sektoretheorie auf die Gewässer, auch wenn sie vereist sind, und auf den Luftraum anzuwenden: hier möchte er die üblichen völkerrechtlichen Lehren über die offene See und den Luftraum zur Geltung bringen. Die Anlagen enthalten den Text aller die Sowjetarktis betreffenden Gesetze und bringen zahlreiche Karten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß für alle, die sich mit arktischen und speziell mit sowjetarktischen Problemen befassen werden, das angezeigte Werk ein unumgängliches Hilfsmittel sein wird.

Makarov.

**Teichman, Sir Eric: Affairs of China. A survey of the recent history and present circumstances of the Republic of China.** With 3 maps. London: Methuen (1938). 311 S. sh. 12/6.

Verf. ist durch vorzügliche, mit politischen Ausführungen versehene Reisebeschreibungen über den Westen Chinas (Tibet, Turkestan) einem weiteren Kreise bekannt geworden. Er war viele Jahre im britischen diplomatischen Dienst in China tätig, zuletzt jahrelang als Chinese Counsellor, als welcher er der wichtigste sachverständige Berater des jeweiligen britischen Botschafters in China war. Sein Buch kann daher als die amtliche Einstellung des britischen diplomatischen Dienstes in China zu den diplomatischen und völkerrechtlichen Fragen angesehen werden und wird von den englischen Kreisen in China auch so gewertet. Das bedeutet, bei den großen Abweichungen zwischen den politischen Ansichten der diplomatischen und der Handelskreise in China, eine starke Kritik der letzteren, deren Hochburg in Schanghai liegt, an dem vorliegenden Werk. Hiermit hat der Verf. offenbar schon gerechnet, denn einzelne Teile des Buches, z. B. die Darstellung der Vorgänge bei der Aufgabe der britischen Konzessionen im Yangtse-Tal im Jahre 1927 und die Einschätzung ihrer Zweckmäßigkeit nach politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen, lesen sich wie eine Verteidigungsschrift. Diese Vorgänge bewegen auch heute noch die oppositionellen englischen Handelskreise, wie die

Aufnahme zeigt, die das Buch bei ihnen gefunden hat. Einige gehen so weit zu sagen, daß das Nachgeben Englands gegenüber den Übergriffen der für die Machterlangung kämpfenden Kuomintang-Regierung in den Jahren 1925/1927 diese zu der Ansicht verführt habe, das gleiche mit den Japanern durchführen zu können; hätte England damals auf seinen Rechten bestanden, so wäre es wahrscheinlich nicht zu der Errichtung von Mandschukuo gekommen (Oriental Affairs Dec. 1938, S. 355) und — wie man wohl zu ergänzen hat — nicht zu dem jetzigen Krieg. Demgegenüber macht Verf. geltend (S. 146, 49ff.), die Politik der diplomatischen Kreise, denen sich das Auswärtige Amt in London angeschlossen habe, habe sich durch die Erfolge, insbesondere das Verschwinden der antienglischen Stimmung in China, die den gesamten englischen Handel bedrohte, als richtig erwiesen. Dabei geht Verf. zu recht ungeschminkten Vorwürfen über, indem er dem Durchschnittsengländer in Schanghai irritating assumption of racial superiority gegenüber dem Chinesen vorwirft u. dgl. m. (S. 51).

Dieses Werk eines Diplomaten ist für den Völkerrechtler wertvoll, nicht nur, weil es den diplomatischen Ablauf vorzüglich schildert, sondern auch, weil es manche Tatsachen erwähnt, die sonst nicht zu finden sind. Bei den tatsächlichen Hinweisen stört besonders das Fehlen jeglicher Dokumentierung des Buches, was aber nicht als Nachteil angemerkt sei; denn seine Zielsetzung liegt eben in anderer Richtung. Zu dem Charakter des Buches gehört es auch, daß es gewisse politische Absichten verfolgt und für die englische Sache streitet, und zwar im guten Sinne.

Das Werk behandelt in zwanzig Kapiteln nach einer geschichtlichen Einleitung die politische Stellung der Fremdmächte, am eingehendsten Japans, Englands und der Vereinigten Staaten, ferner die Fragen der ungleichen Verträge und Exterritorialität, der Zollautonomie, der Boxerentschädigung, Post- und Salzverwaltung, Vertragshäfen, insbesondere Schanghai, der Binnenschifffahrt und fremden Garnisonen, der Pachtgebiete, der Eisenbahnkonzessionen und Finanzkonsortien. Von inneren Angelegenheiten des chinesischen Staatswesens werden die Zentralregierung und die Kuomintang, die Stellung der Außenländer, die Wehrmacht, die Währung und der Bergbau erörtert. Bei einigen Fragen, wie z. B. der der Offenen Tür und der sog. japanischen Monroe-Doktrin, die heute im Mittelpunkt der Erörterung stehen, bedauert man ihre allzu kurze Behandlung. Hervorzuheben sind die Ausführungen über die Außenländer Mongolei und Tibet, wo dem Verf. einzigartige Kenntnisse zur Verfügung stehen.

Die Erörterung der deutschen Politik in China zeichnet sich durch Sachlichkeit aus. Richtig bezeichnet er die deutsche Politik, nachdem einmal die Stützpunkte durch Konzessionen und das Pachtgebiet Kiautschau erlangt waren, als zunehmend versöhnlich und auch auf wirtschaftlichem Gebiet auf Zusammenarbeit mit England eingestellt. Bei der Beurteilung der Frage, welche Macht den Grund für die Schaffung der Pachtgebiete und Interessensphären in der Zeit um die Jahrhundertwende setzte, dürfte zwischen der deutschen und englischen Ansicht am schwierigsten eine Einigung zu erzielen sein. Die Erwägung, daß Deutschland als Nachzügler 1898 nur das — und zwar in schwächerer und weniger kränkender Form — erstrebte, was die anderen Mächte Jahre vorher mit schärferen politischen Mitteln erstritten hatten, ist auch bei dem Verf. nicht zu finden. Daraus ist ihm kein Vorwurf zu machen, wenn man bedenkt, wie wenig zur Aufklärung jener Vorgänge und ihrer Beurteilung von deutscher Seite geschehen ist.

Das Buch ist wohl die zuverlässigste Einführung in die politischen Verhältnisse Chinas, die es z. Zt. gibt. Durch den flüssigen Stil und die offene Sprache wird es viele Leser finden. Angesichts der lebhaften deutschen Anteilnahme an den Vorgängen in China und deren Einwirkungen auf den deutschen Außenhandel ist es zu bedauern, daß es in deutscher Sprache kein Buch gibt, das ihm an die Seite gestellt werden könnte. Büniger.

## Zeitschriftenschau

### Affaires Etrangères Bd. IX.

*Pépin, E.: La huitième Conférence panaméricaine de Lima (9—27 décembre 1938) (S. 10—21).*

*Hoijer, Olof: Le nouvel aspect de la question des îles d'Aland (S. 84—96).*

*Lévine, J. O.: La question des pêcheries japonaises dans l'Extrême-Orient russe (S. 157—165).* Überblick über die einschlägigen Verträge seit dem Frieden von Portsmouth und Bericht über den Streitstand vor Abschluß der Vereinbarung vom Anfang April 1939.

### The American Journal of International Law Bd. XXXIII.

*Hudson, Manley O.: The Seventeenth Year of the Permanent Court of International Justice (S. 1—11).*

*Wright, Quincy: The Munich Settlement and International Law (S. 12—32).*

Verf., der als »friedliche Änderung« eine Rechtsänderung durch nichtkriegerische Verfahren definiert, die im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Beteiligten stehen oder bei außerordentlichem Notstand trotz entgegenstehender normaler Rechte und Verpflichtungen im Interesse einer höheren Gerechtigkeit oder des Wohles der Völkergemeinschaft im ganzen rechtlich anerkannt sind, glaubt in der Münchener Regelung vom September 1938 keine friedliche Änderung im Sinne dieser Definition, sondern nur eine Wiederholung des Versailler Diktats erblicken zu können.

*Kunz, Josef L.: The Problem of Revision in International Law (»Peaceful Changes«) (S. 33—55).*

*Schwarzenberger, Georg: The Rule of Law and the Disintegration of the International Society (S. 56—77).*

*Silvanie, Haig: Responsibility of States for Acts of Insurgent Governments (S. 78—103).* Eingehende Darstellung der Rechtsprechung der Schiedsgerichte.

*Hyde, Charles Cheney: Compensation for Expropriations (S. 108—112).* Würdigung des amerikanisch-mexikanischen Abkommens vom 9./12. November 1938 über die Entschädigung der in Mexiko enteigneten amerikanischen Grundeigentümer.

*Eagleton, Clyde: Revision of the Neutrality Act (S. 119—126).* Verf. schlägt vor, das amerikanische Neutralitätsgesetz dahin abzuändern, daß das bei Kriegsausbruch zu erlassende Waffen- und Munitions-Ausfuhrverbot vom Präsidenten nach Konsultation mit anderen Staaten zugunsten der zur friedlichen Streiterledigung bereiten Kriegspartei aufgehoben und auf andere kriegswichtige Güter erweitert werden kann, dagegen die »cash and carry«-Klausel zu streichen bzw. nach Ablauf nicht erneut in Kraft zu setzen.

*Woolsey, L. H.: The Settlement of the Chaco Dispute (S. 126—129).*